



# Statuten

## des Verbandes der Naturparke Österreichs

### Präambel

Das Prädikat „Naturpark“ zeichnet bedeutsame Natur- und Kulturlandschaften in Österreich aus. Die österreichischen Naturparke sind aktive Modellregionen für nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum und organisieren sich im Verband der Naturparke Österreichs (VNÖ).

Der VNÖ identifiziert frühzeitig Chancen und Risiken für die Weiterentwicklung der Naturpark-Idee, begleitet länderübergreifende Diskussionsprozesse und arbeitet strategisch sowie umsetzungsorientiert mit seinen Mitgliedern an der Themenführerschaft auf Basis des 4 Säulen-Modells: Schutz, Erholung, Bildung und Regionalentwicklung.

Er unterstützt die österreichischen Naturparke dabei, sich untereinander zu vernetzen und fördert einen regelmäßigen, dynamischen sowie strukturierten Erfahrungsaustausch und schafft so einen geeigneten Rahmen für die strategische Weiterentwicklung und den Wissenstransfer der Naturparke.

Der Verband positioniert die österreichischen Naturparke als lösungsorientierte und regional weitreichend vernetzte Organisationen, die eine bedeutsame Rolle für die lokale Umsetzung von Länder- und Bundesstrategien einnehmen sowie in der Lage sind, relevante Themen aktiv aufzugreifen (Biodiversität, Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Regionalität, Nachhaltigkeit).

Der Dachverband vertritt die Stärken der Naturparke gegenüber der Politik und den Behörden, schafft Plattformen für gemeinsame Aktionen und treibt die nationale Bekanntmachung der Naturpark-Idee voran.

### § 1 Name und Sitz:

1. Der Verein führt den Namen „Verband der Naturparke Österreichs“.
2. Er hat seinen Sitz in 8010 Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.



## **§ 2 Zweck:**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt Landschafts-, Umwelt-, Natur- und Artenschutz, im Besonderen die Förderung der Biodiversität in Österreichs Naturparken. Das Prädikat „Naturpark“ wird von der jeweiligen Landesregierung für ein abgegrenztes Gebiet vergeben. Als Trägerorganisationen für das Management dienen gemeinnützige Vereine, Stiftungen und GmbHs.

Die Arbeitsschwerpunkte des VNÖ umfassen folgende Tätigkeiten:

1. Vorausschauende, umsetzungsorientierte Weiterentwicklung der Naturpark-Idee auf Basis der 4 Säulen
2. Vernetzung der österreichischen Naturparke sowie Nutzung von Synergien (Plattform für gemeinsame Aktionen)
3. Aktive Vertretung der österreichischen Naturparke gegenüber EU-, Bundes- und Landesinstitutionen sowie nationalen und internationalen Plattformen
4. Bekanntmachung der österreichischen Naturparke und deren Relevanz in der Öffentlichkeit

## **§ 3 Ideelle Mittel (Tätigkeiten):**

1. Weiterentwicklung der Naturpark-Idee im Sinne des 4 Säulen-Modells, z. B. durch
  - a. Ausarbeitung von österreichweiten fachlichen Standards für die gesetzlichen Aufgabenbereiche
  - b. Bereitstellung fachlicher Informationen im Zusammenhang mit Biodiversität, Klimawandel, Besucherlenkung, Umweltbildung usw. für die Öffentlichkeit sowie für Naturparke
  - c. Erstellung gemeinsamer und einheitlicher Informationsmaterialien
  - d. Teilnahme an EU-Programmen zur Förderung des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes
2. Lobbying für Naturparke (z. B.: Bundesstellen, Landesstellen, naturparkrelevante NGOs im In- und Ausland, EU ...) sowie Kooperation und Koordination mit anderen nationalen und internationalen Natur- und Umweltschutzorganisationen
3. Bearbeitung übergeordneter, naturparkrelevanter Strategien (z. B. EU- und Bundesstrategien) für die bundesweite Naturpark-Arbeit

4. Erstellung einer mehrjährigen „Naturparke Österreich-Strategie“ gemäß den Säulen der Naturparke (Ziel – österreichweite Erhöhung der Standards in den Naturparken zu den Naturpark-Säulen)
5. Standards setzen/schaffen/einfordern im Sinne der 4 Säulen der Naturparke (z. B.: Schulen, Kindergärten, Naturpark-Spezialitäten, Aus- und Weiterbildung)
6. Koordination und Durchführung gemeinsamer Projekte (z. B.: gemäß der mehrjährigen Strategie)
7. Servicestelle für Mitglieder (Hilfestellung für einzelne Naturparke, Bündelung der Naturpark-Kräfte, Koordination/Initiierung von naturparkübergreifenden Initiativen, Wissensbasis), interner Austausch von Informationen und Erfahrungen, Organisation-, Ausbildungs- und Managementstandards, Informations- und Auskunftstelle für Nicht-Mitglieder (Bundesländerstellen, NGOs, ...)
8. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Publikationen, Onlinemedien, Veranstaltungen)
9. Förderung wissenschaftlicher Tätigkeiten
10. Strategische Partnerschaften mit Flächenbewirtschaftern

Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.

Weiters ist der Verein berechtigt, Lieferungen und Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO für andere gemäß §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisationen zu tätigen, sofern zumindest ein gemeinsamer Organisationszweck vorliegt.

#### **§ 4 Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:**

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden und sonstige finanzielle Unterstützungen
3. Vermächtnisse
4. Öffentliche Subventionen
5. Erträge aus Veranstaltungen und dem Vertrieb von Publikationen
6. Erträge aus Aufträgen im Sinne der Aufgabenstellung des Vereins

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft:**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereines können nur juristische Personen (z. B. Naturpark-Vereine) sein, die über das gesetzlich eingeräumte Prädikat „Naturpark“ verfügen (Voraussetzung: Verordnung der jeweiligen Landesregierung), sowie Organisationen auf Länderebene, welche die Aktivitäten der Naturparke im jeweiligen Bundesland koordinieren.
3. Naturpark-Anwärter sowie physische und juristische Personen können außerordentliche Mitglieder dieses Vereines werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Aus dem Amt geschiedenen PräsidentInnen, welche besondere Verdienste in Bezug auf Aufgaben und Dienste des Verbandes der Naturparke Österreichs erworben haben, kann von der Mitgliederversammlung die Ehrenpräsidentschaft verliehen werden. Der/die EhrenpräsidentIn (die EhrenpräsidentInnen) nimmt (nehmen) mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen des Vorstandes teil.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft:**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlicher Beitrittserklärung das Präsidium.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft:**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt kann nur für das Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist bekannt gegeben werden. Während dieser Frist ist das ausscheidende Mitglied noch an alle Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Allfällige Zahlungsrückstände und sonstige offene Verpflichtungen sind ebenfalls zu erfüllen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn ein Mitglied länger als zwei Jahre mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
4. Ein Ausschluss kann auch bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder der Beschlüsse der Vereinsorgane oder bei einem die Tätigkeit oder das Ansehen des Vereines schädigenden Verhalten erfolgen.
5. Der Ausschluss muss schriftlich mit eingeschriebenem Brief bekannt gegeben werden, nachdem ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben war. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Anrufung des Schiedsgerichtes innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Verständigung des Ausschlusses zu.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

1. Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, VertreterInnen zu allen Veranstaltungen des Dachverbandes zu entsenden und dessen Einrichtungen und die festgelegten Leistungen (siehe vorne: § 3 Ideelle Mittel) in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind mit je einem/r Delegierten bei der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Statuten anzuerkennen, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, die Interessen des Vereines nach besten Kräften wahrzunehmen und seine Bestrebungen zu unterstützen.

Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

### **§ 9 Organe des Vereins:**

Der Verein übt seine Tätigkeit aus durch:

1. die Mitgliederversammlung (siehe: § 10 Mitgliederversammlung)
2. das Präsidium (siehe: § 11 Präsidium)
3. die RechnungsprüferInnen (siehe: § 12 RechnungsprüferInnen)
4. das Schiedsgericht (siehe: § 13 Schiedsgericht)

### **§ 10 Mitgliederversammlung:**

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, nach Präsidiumsbeschluss von dem/r Präsidenten/in bzw. im Verhinderungsfall von dem/r Vizepräsidenten/in einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist von ihm/r binnen 6 Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/r Präsidenten/in bzw. im Verhinderungsfall von dem/r Vizepräsidenten/in des Vereins geleitet.

3. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, per Post oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einladung hat den Zeitpunkt, den Ort der Versammlung und die Tagesordnung zu enthalten.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse auf Änderung der Statuten, auf Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, auf Änderung der Pflichten der Mitglieder oder auf Auflösung des Vereins erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich einzubringen; diese Anträge müssen in der Mitgliederversammlung zur Behandlung kommen. Anträge während der Mitgliederversammlung sind nur dann zu behandeln, wenn ihre Zulassung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes;
  - b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Erteilung der Entlastung nach Anhören der RechnungsprüferInnen;
  - c) Genehmigung des Arbeitsprogramms samt dazugehörendem Budget-Voranschlag für das Arbeitsjahr;
  - d) Wahl des Präsidiums;
  - e) Wahl der RechnungsprüferInnen und der ständigen Mitglieder des Schiedsgerichtes sowie der Ersatzmitglieder;
  - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
  - g) Statutenänderung;
  - h) Auflösung des Vereines.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/r Präsidenten/in zu unterfertigen und den Mitgliedern ehestens per Post oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse) zu übersenden ist.

## **§ 11 Präsidium:**

1. Das Präsidium ist das Leitungsorgan des Vereines und besteht aus dem/r Präsidenten/in, einem bis fünf VizepräsidentInnen, dem/r SchriftführerIn und seinem/ihrer StellvertreterIn, dem/r KassierIn und seinem/ihrer StellvertreterIn. Zudem können weitere sechs Personen ins Präsidium aufgenommen werden. Pro Bundesland dürfen jedoch maximal zwei Personen ins Präsidium gewählt werden, von denen wiederum mindestens eine Person eine Funktion in einem Naturpark ausübt. Diese müssen VertreterInnen ordentlicher Mitglieder sein. Die Nominierung der zur Wahl gestellten Präsidiumsmitglieder erfolgt innerhalb der Mitglieder der Bundesländer.
2. Das Präsidium hat das Vorschlagsrecht für drei weitere Personen. Diese müssen in keinem Naturpark verankert sein und können aus jedem Bundesland stammen. Die Höchstanzahl der Präsidiumsmitglieder darf 19 nicht überschreiten.
3. Alle Präsidiumsmitglieder sind gleichwertig stimmberechtigt, eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
4. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Funktionsperiode beträgt 3 Jahre. Das Präsidium hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied für den Rest der laufenden Funktionsperiode zu kooptieren.
5. Der/die PräsidentIn vertritt den Verein nach außen.
6. Der/die PräsidentIn wird im Fall seiner/ihrer Verhinderung von einem/r Vizepräsidenten/in vertreten.
7. Präsidiumssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt; sie werden von dem/r Präsidenten/in mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen. Die Einladung hat den Zeitpunkt, den Ort der Sitzung, die Tagesordnung und die dazu erforderlichen Sitzungsunterlagen zu enthalten. Eine Präsidiumssitzung ist von dem/r Präsidenten/in einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums oder der/die GeschäftsführerIn des Vereines unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Sollte der/die PräsidentIn einem Antrag von zwei Präsidiumsmitgliedern auf Einberufung einer Präsidiumssitzung oder Mitgliederversammlung nicht nachkommen, hat eine/r der VizepräsidentInnen innerhalb von 14 Tagen eine solche einzuberufen.
8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der/die PräsidentIn oder einer seiner/ihrer StellvertreterInnen, anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Präsidenten/in.

9. Die Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

- a) Leitung des Vereines,
- b) Ausarbeitung des Arbeitsprogramms, des Budgets, des Rechnungsabschlusses,
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) Durchführung von deren Beschlüssen,
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f) Bestellung des/der Geschäftsführers/in,
- g) Bestellung des Fachbeirates,
- h) Einbindung der Mitglieder des Länderkomitees und Fachbeirats,
- i) Aufnahme von Vereinsmitgliedern.

10. Das Präsidium hat die Tätigkeit des/der Geschäftsführers/in sorgfältig zu überwachen und sich zu diesem Zweck regelmäßig vom Stand der Geschäftsangelegenheiten Kenntnis zu verschaffen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer StellvertreterIn zu unterzeichnen und jedem Präsidiumsmitglied sowie an die RechnungsprüferInnen und an den Obmann/die Obfrau des Schiedsgerichtes zu übersenden.

**§ 12 RechnungsprüferInnen:**

1. Die Mitgliederversammlung hat drei RechnungsprüferInnen, die nicht dem Präsidium angehören dürfen, auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die RechnungsprüferInnen haben daher das Recht, in die Geschäftsbücher und Kassenbelege des Vereins jederzeit Einblick zu nehmen und zu prüfen, ob die Ausgaben im Sinne des Voranschlag und der Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung erfolgt sind.
4. Sie können an den Präsidiumssitzungen (ohne Stimmrecht) teilnehmen, um Einblick in die laufenden Arbeiten zu gewinnen und Anregungen zu geben.

### **§ 13 Schiedsgericht:**

1. In allen sich aus der Vereinstätigkeit entstehenden Streitigkeiten, die vom Präsidium nicht geschlichtet werden können, entscheidet das Schiedsgericht, wobei auf eine gütliche Regelung hinzuwirken ist.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen zusammen. Es besteht aus drei ständigen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Darüber hinaus sind von der Mitgliederversammlung zwei Ersatzmitglieder für das Schiedsgericht für die gleiche Funktionsperiode zu nominieren.

Jeder Streitteil hat darüber hinaus innerhalb von 8 Tagen nach Aufforderung durch das Präsidium eine/n weitere/n SchiedsrichterInn namhaft zu machen.

Kommt ein Streitteil dieser Aufforderung nicht nach, wird der/die SchiedsrichterIn für ihn vom Präsidium ernannt. Die ernannten drei SchiedsrichterInnen wählen einen von ihnen zum Obmann/zur Obfrau. Erfolgt über die Wahl des Obmannes/der Obfrau keine Einigung, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Die Anrufung des Schiedsgerichts ist nur innerhalb von dreißig Tagen nach Beginn des Streitfalles möglich.
4. Über die stattgefundene Verhandlung des Schiedsgerichtes ist ein genaues Protokoll zu führen und nach Abschluss mit dem Schiedsspruch, der schriftlich abzufassen ist, dem Präsidium zu übergeben.
5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit. Es müssen alle Mitglieder des Schiedsgerichts anwesend sein.

### **§ 14 GeschäftsführerIn:**

1. Der/die GeschäftsführerIn wird vom Präsidium bestellt und abberufen.
2. Der/die GeschäftsführerIn ist gemäß der Geschäftsordnung für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines verantwortlich. Er/sie ist an die Weisungen des Präsidiums gebunden.
3. Der/die GeschäftsführerIn hat ohne Stimmrecht an den Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sofern er/sie nicht von bestimmten Beratungen ausgeschlossen wird.

### **§ 15 Fachbeirat:**

Zur Beratung und Vernetzung des Präsidiums kann ein Fachbeirat eingerichtet werden. Dieser setzt sich zusammen aus Interessensvertretungen und ExpertInnen. Über die Bestellung und Einladung der Mitglieder des Beirates entscheidet das Präsidium.

### **§ 16 Länderkomitee:**

Zur fachlichen Abstimmung, Beratung und Koordination mit dem Präsidium kann ein Länderkomitee eingerichtet werden, das sich aus Personen der fachlich zuständigen Abteilungen zusammensetzt.

### **§ 17 Auflösung des Vereins:**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.
2. Diese Mitgliederversammlung hat über die Liquidation des Vereinsvermögens zu beschließen und einen LiquidatorIn zu bestellen, der das Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff der BAO einer weiteren gemeinnützigen Verwendung zuzuführen hat. Letzteres gilt auch für den Fall des Wegfalls des begünstigten Vereinszwecks sowie bei behördlicher Auflösung des Vereins.

*Stand: 26.06.2023*